



BÜRGERMEISTER BRIEF



Naturparkgemeinde Zederhaus

Liebe Zederhauserinnen, liebe Zederhauser!

Ich hoffe, es geht Euch den Umständen entsprechend gut! Vor dem Winterbeginn möchte ich Euch gerne wieder ein paar Informationen zukommen lassen...

Redaktionsschluss BuiZ

Der Redaktionsschluss für unser Magazin „Bei uns in Zederhaus“ (BuiZ) ist am 13.11.2020. Bitte zeitgerecht einreichen. Wir freuen schon wieder auf interessante Beiträge!

Zweckgerechte Verwendung des Abwasserkanals

Leider kommt es in unserem Gemeindegebiet immer wieder vor, dass der Abwasserkanal als Mistkübel benutzt wird. Die Entsorgung von Putzlappen, Feuchttüchern, Essensresten, Speisefetten und Wattestäbchen etc. ist verboten und verursacht Verstopfungen im Kanalnetz bzw. Störungen in der Kläranlage St. Michael und damit enorme Folgekosten. Bitte um Eure Mithilfe zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebes!

Waldlehrpfad

Unser Waldlehrpfad ist nun nach einer Unterbrechung aufgrund des Baus der Autobahneinhausung wieder vollständig begehbar. Franz Gfrerer (TVB) hat mit seinen Helfern diesen wunderbaren Weg wieder in Stand gesetzt. Herzlichen Dank allen, die hier mit Herzblut und Einsatz mitgeholfen haben!

Bauvorhaben

Wir weisen darauf hin, dass beinahe jede bauliche Maßnahme eine behördliche Bewilligung braucht. Um Verwaltungsstrafen bzw. einen nachträglichen, meist kostenintensiven, Um- oder sogar Rückbau eines unbewilligten Baus zu vermeiden, bieten wir im Bauamt jederzeit gerne eine Beratung für geplante Bauvorhaben an.



1. Schneeräumung

Die Räumung wird von den Mitarbeitern der Gemeinde nach den jeweiligen Verhältnissen und gemäß den in Österreich geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) durchgeführt. Ein zeitlicher Räumungsablauf der einzelnen Wege wird gemäß diesen Richtlinien festgelegt.

Welche Straßen im Ortsgebiet müssen von den Gemeinden geräumt werden?

- Öffentliche Gemeindewege laut Prioritätenliste und Einsatzplan
- Zuerst werden die Hauptstraßen und die Strecken des öffentlichen Verkehrs, dann die Neben- und Seitenstraßen geräumt.

Welche Straßen können freiwillig von der Gemeinde geräumt werden?

- Gehsteige entlang Privatliegenschaften
- Längere Hauszufahrten und Privatwege, sofern die technischen Möglichkeiten und Bedingungen gegeben sind (wenn diese eine Breite von 3,50 Meter aufweisen und asphaltiert sind)

Grundsätzlich ist die Gemeinde nicht dazu verpflichtet Privatwege, längere Hauszufahrten und Gehsteige zu räumen und zu streuen. Die Gemeindevertretung und der Bürgermeister können dies jedoch als Service für die Gemeindeglieder vorsehen.

Für den Zustand des Weges bleibt weiterhin der Eigentümer des Weges als Wegerhalter verantwortlich und haftbar – nicht die Gemeinde!

Die Benützung von Treppen, Stegen und Stiegen erfolgt auf eigene Gefahr.

Nähere Auskünfte zum Winterdienst gibt es direkt bei uns.

2. Anrainerpflichten

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 haben die Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Metern vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind.

Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, dann ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften.



Die Einlaufschächte sind freizuhalten und Dachlawinen / Eiszapfen in einem zumutbaren Zeitraum zu entfernen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Gehsteige freiwillig (als Bürgerservice) „mitbetreut“.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch „stillschweigende Übung“ im Sinne § 863 ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit der freiwilligen Durchführung der Schneeräumung von Privatwegen, längeren Hauszufahrten und Gehsteigen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden jeglicher Art (z.B. Beschädigung von Einfriedungen, Kratzer auf Pflaster oder durch Streugut usw.).

3. Bäume, Sträucher, Hecken

Gemäß § 91 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 sind Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche in die Straße hineinragen, von den Liegenschaftseigentümern zu entfernen, um die freie Sicht über den Straßenverlauf zu gewährleisten.

Wir bitten um Verständnis, dass es gerade im Winter je nach Schneelage auch einmal zu Engpässen kommen kann. Wir alle sind darum bemüht unser Bestes für die Bürgerinnen und Bürger zu geben.

4. Sonstige Informationen zum Winterdienst

- Entlang der zu räumenden Wege müssen richtlinienkonforme Schneestangen angebracht sein.
- Um die Schneeräumung ordnungsgemäß durchführen zu können, ersuchen wir darum, die Straßen freizuhalten (d.h. keine PKWs auf der Straße abstellen!!!). Die Anrainer müssen trotz freiwilliger Räumung durch die Gemeinde regelmäßig Kontrollen durchführen und den Schnee gemäß den Anrainerpflichten entfernen.
- Die Hauseigentümer dürfen den Schnee nicht auf der Straße ablagern!
- Grundsätzlich wird mit der Räumung und Streuung durch die Gemeindearbeiter bereits sehr früh begonnen.
- Wenn die Schneeräumung privater Wege oder längerer Hauszufahrten von den Weganwohnern nicht gewünscht ist, ist dies mit einem formlosen Schreiben der Gemeinde mitzuteilen.
- Bitte, wo notwendig, Schneezäune selbst organisieren und aufstellen.

Wir bitten um Kenntnisnahme der angeführten Punkte und um's Zusammenhelfen, dann steht einem reibungslosen Winter nichts im Wege! Danke!



Langlauf-Loipe und Skilift

Ich möchte alle Eigentümer, deren Grundflächen für den Skiliftbetrieb bzw. für die Spur der Langlaufloipe vorgesehen sind wieder herzlich um die Benützung der Grundstücke bitten! Nur durch die Mithilfe aller ist es möglich, vor allem für unsere Zederhauserinnen und Zederhauser auch Freizeiteinrichtungen anzubieten!

Corona

Die aktuelle Situation in Zederhaus ist hoffentlich bekannt – sie ist auf jeden Fall sehr ernst zu nehmen! Um drastische Einschränkungen unserer Bewegungsfreiheit zu vermeiden, bitte ich Euch alle, jetzt wirklich aufzupassen und Verantwortung gegenüber Euren Mitmenschen zu übernehmen! Die aktuellen Verordnungen und Vorschriften sind unbedingt einzuhalten!

Wer entgegen diesen Vorschriften handelt, muss mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen!

Uns allen geht das gesellschaftliche Leben in Zederhaus ab, darum ist es jetzt umso wichtiger, die Geduld und Kraft aufzubringen, um dieser Krise entgegen zu wirken.

Den betroffenen Zederhauserinnen und Zederhausern wünschen wir alles Gute und bieten jederzeit gerne unsere Hilfe an!

Einstweilen alles Gute und bleibt gesund!

Euer Bürgermeister

